

Richtlinien über Maßnahmen zur Familienförderung

1 Familienerholung

1.1 Die Stadt Beckum hat Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Familienerholung, geändert am 1. Januar 1978 und 1. Januar 1981, erlassen. Hiernach wird die Familienerholung für Familien mit 3 und mehr Kindern gefördert. Ab 1. Januar 2002 beträgt der Zuschuss je Erholungstag und Teilnehmer 8,70 Euro für höchstens 14 Tage.

Diese Richtlinien sollen weiterhin gelten, werden jedoch für Familien mit 4 und mehr Kindern wie folgt ergänzt:

1.2 Es erhalten:

Familien mit 4 und mehr Kindern pro Tag und Teilnehmer9,70 Euro.

An der Familienerholung müssen mindestens 3 Kinder teilnehmen. Der Zuschuss wird nur für die an der Erholung teilnehmenden Personen gezahlt. Die Höhe des Zuschusses pro Person und Tag berechnet sich aber nach der Zahl der Kinder, die nach Ziffer 10. begünstigt sind.

1.3 Abweichend von den Richtlinien gilt hier die Einkommensgrenze, die unter Ziffer 9 aufgeführt ist.

2 Verbilligte Zehner-, Saison- und Jahreskarten für die Frei- und Hallenbäder in Beckum

Kinderreiche Familien mit 4 und mehr Kindern erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 vom Hundert der jeweils in der Gebührensatzung für die Bäder der Stadt Beckum festgesetzten Gebühren der Zehner-, Saison- beziehungsweise Jahreskarten.

3 Eintrittskarten für Frei- und Hallenbäder für behinderte Kinder

Behinderte Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer Begleitperson bedürfen, haben in Frei- und Hallenbädern der Stadt freien Eintritt. Die Befreiung von Badegebühren gilt auch für die Begleitperson. Eine entsprechende Bescheinigung wird vom Sozial- und Jugendamt ausgestellt.

4 Veranstaltungen der Stadt Beckum

Kinderreiche Familien mit 4 und mehr Kindern erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 vom Hundert auf alle Eintrittspreise, außer für Theaterfahrten.

5 Kursgebühren für die Volkshochschule (VHS)

5.1 Durch die Gebührensatzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh sind die Gebühren für die VHS festgelegt. Kinderreiche Familien mit 4 und mehr Kindern erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 vom Hundert der jeweiligen Kursgebühr.

5.2 Auch hierfür gilt die unter Ziffer 9 aufgeführte Einkommensgrenze.

6 Übernahme von Gebühren für die Musikschule Beckum-Warendorf

6.1 Kinderreiche Familien mit 4 und mehr Kindern erhalten einen Zuschuss von 50 vom Hundert der jeweilig erhobenen Kursgebühr.

6.2 Auch hierfür gilt die unter Ziffer 9 aufgeführte Einkommensgrenze.

7 Zuschüsse aus Anlass der Erstkommunion und Konfirmation oder bei Andersgläubigen aus vergleichbarem Anlass

7.1 Es werden auf Antrag gewährt:

Für Familien mit 3 und 4 Kindern	76,70 Euro
für Familien mit 5 und 6 Kindern.....	127,80 Euro
für Familien mit 7 und mehr Kindern.....	204,50 Euro

7.2 Auch hierfür gilt die unter Ziffer 9 aufgeführte Einkommensgrenze.

8 Familienzusatzdarlehen

8.1 Bei der Stadt Beckum bestehen Richtlinien für die Gewährung von Zusatzdarlehen.

Die Höhe des Darlehens beträgt:

- a) für Bauherren mit mindestens 2 Kindern, die ein Eigenheim in Form eines Familienheimes errichten, je Kind..... 2.500,00 Euro
- b) für Bauherren mit mindestens 2 Kindern, die eine eigen genutzte Eigentumswohnung errichten oder eine gebrauchte Immobilie erwerben, je Kind..... 1.500,00 Euro
- c) für die Erweiterung und Neuschaffung von Wohnraum in Größe von mindestens 50 m² je Wohnungseinheit für Bauherren mit mindestens 2 Kindern je Kind..... 1.500,00 Euro

8.2 Die sonstigen Bedingungen der Richtlinien sind zu beachten.

9 Einkommensgrenze für die Leistungen zu Ziffer 1 – 7

Für die Gewährung der Leistungen zu Ziffer 1 – 7 gilt die Einkommensgrenze nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen.

10 Begünstigte im Sinne dieser Richtlinien sind:

- 10.1 Eltern oder ein Elternteil
- 10.2 Leibliche Kinder
- 10.3 Adoptivkinder
- 10.4 Stiefkinder
- 10.5 Pflegekinder

Die unter 10.2 genannten Personen sind nur dann berechtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern oder einem Elternteil befinden. Kinder im Alter von 18 bis 25 Jahren werden berücksichtigt, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder wegen geistiger oder körperlicher Behinderungen dauernd erwerbsunfähig sind.

11 Haushaltsmittel

Anspruch auf Zuschüsse nach den vorstehenden Richtlinien besteht nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Die Richtlinien treten in der durch Beschluss des Rates vom 27. März 2003 geänderten Fassung mit sofortiger Wirkung in Kraft.